

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Rötha am 22. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

Die im § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Stadt Rötha genannte Anlage zur Satzung wird geändert. Die Anlage erhält beiliegende neue Fassung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

Rötha, den 22.10.2015

Haym  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.